

Begründung zum satzungsändernden Antrag S1 an die 42. LandesschülerInnenkonferenz

a) allgemeine Begründung

In der LSV gibt es schon sehr lange eine Diskussion um die regionale Struktur der SV-Arbeit. In dieser Diskussion gab es immer wieder neue Vorschläge und Modelle, über die gesprochen wurde. Leider konnte aber nie eine wirkliche Änderung der Strukturen beschlossen werden, weil die LSV einer starken personellen Fluktuation unterliegt. Die Menschen, die sich mal auf ein Modell „geeignet“ hatten, kamen nicht mehr dazu, dieses als Satzungsänderung auf der LSK zu beantragen.

Das vorliegende Modell orientiert sich deshalb auch an einem älteren Konzept, welches auf der 25. LSK vorgestellt wurde, aber leider nie zur Abstimmung kam. Wir haben es überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst.

Der Entwurf sieht mehrere Einzelschritte vor, die alle zusammen mit dieser Satzungsänderung gegangen werden sollen.

Die wichtigsten beiden sind:

- a) die Einführung von Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen anstelle der Regionalen Arbeitskreise (RAKe) und
- b) der Zusammenschluss der LandesschülerInnenvertretungen zu einer LSV für alle Schularten.

Die ausführliche Begründung dieser beiden wichtigsten Punkte erfolgt auf der 42. LSK mündlich.

Außerdem wurden einige weitere Veränderungen vorgenommen, die uns im Rahmen dieser Satzungsänderung sinnvoll erschienen. Die Änderungen werden hier nun im Einzelnen begründet.

b) Begründung der einzelnen Punkte der neuen Satzung

zu 1-3. (neu):

Die neuen Punkte 1.-3. ersetzen die Punkte 1.-4. in der alten Satzung. Die vorgenommenen Veränderungen wurden deshalb notwendig, weil wir in Zukunft in einer LSV zusammen mit allen Schularten arbeiten wollen und außerdem die Regionalen Arbeitskreise durch Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen ersetzen wollen.

zu 4. (neu):

Der neue Punkt 4. ersetzt den Punkt 5. der alten Satzung. Die Regionalen Arbeitskreise wurden durch die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen ersetzt.

zu 5. (neu):

Der neue Punkt 5. ersetzt den Punkt 6. der alten Satzung. Es wurden zwei neue Aufgaben der LSK eingefügt: die Wahl der Delegierten zur Bundesebene, die bisher Aufgabe der Regionalen Arbeitskreise war und die Kontrolle des Landesvorstands.

zu 6. (neu):

Der neue Punkt 6. ersetzt den Punkt 7. der alten Satzung. Eine LSK, die alle Schularten vertritt, kann nicht mehr aus zwei Delegierten jeder Schule bestehen, denn dann würden wir mit mehreren hundert Personen eine Konferenz veranstalten müssen, was wohl wenig Sinn macht. Deshalb soll die LSK, wie dies auch in anderen Bundesländern und vielen anderen Organisationen auch der Fall ist, aus Delegierten der Landkreise und Kreisfreien Städte bestehen. Da Rheinland-Pfalz 36 Landkreise und Kreisfreie Städte besitzt, würde die LSK aus 108 Delegierten bestehen. Dies halten wir für eine sinnvolle Größe. Außerdem sollte der Landesvorstand ein Wahlprotokoll verlangen können. Diese Regelung ist in vielen anderen Organisationen völlig selbstverständlich.

zu 7. (neu):

Der neue Punkt 7. ersetzt den Punkt 9. der alten Satzung (Die Änderung der Reihenfolge wurde aus Gründen der Logik vorgenommen.) Die Beschlussfähigkeitsregelung richtet sich nach dem im Schulgesetz vorgeschriebenen Quorum und ist außerdem aus unserer Sicht für ein Gremium von 108 Personen angemessen.

zu 8. (neu):

Der neue Punkt 8. ersetzt den Punkt 10. der alten Satzung. Da es keine RAKE mehr gibt, musste die Änderung vorgenommen werden. Der Landesvorstand hält ein Quorum von 50% der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zur Einberufung einer LSK für angemessen.

zu 9. (neu):

Der neue Punkt 9. ersetzt den Punkt 8. der alten Satzung. Natürlich muss die Einladung an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt werden, da diese ihre Delegierten entsenden müssen. Eine Verschickung direkt an alle Schulen ist aus unserer Sicht nicht notwendig.

zu 10. (neu):

Der neue Punkt 10. ersetzt einen Teil des Punkts 11. der alten Satzung. Mit der Teilung in zwei Punkte sollte eine klare Trennung zwischen Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums und dem Protokoll der LSK gezogen werden. Der Punkt 33. der alten Satzung wurde integriert. Ansonsten wurde nichts inhaltlich verändert.

zu 11. (neu):

Der neue Punkt 11. ersetzt den zweiten Teil des Punkts 11. der alten Satzung. Hier wird alles zum Protokoll der LSK gesagt. Der Landesvorstand hält die Nennung der gestellten Anträge sowie Angaben über die Anwesenheit der Delegierten für nicht notwendig, da die Anträge mit den Delegiertenunterlagen verschickt werden und die Anwesenheit einzelner Delegierter nicht interessant ist. Für das Protokoll wichtig ist lediglich die Beschlussfähigkeit. Die Frist zur Verschickung des Protokolls wurde aus praktischen Gründen um zwei Wochen verlängert. Außerdem soll auch das Protokoll (wie die Einladung zur LSK) nur noch an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt werden.

zu 12. (neu):

Die rheinland-pfälzischen SchülerInnenvertreterInnen wurden als mögliche AntragstellerInnen gestrichen, da sie zwangsläufig in der Gruppe der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz mit enthalten sind. Die Anträge müssen in der Praxis bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Dies sollte auch in der Satzung so festgehalten

werden. Außerdem gibt es das Präsidium der LSK vor Beginn der Versammlung noch gar nicht, so dass nach der jetzigen Regelung nur Initiativanträge möglich wären. Initiativanträge müssen nach der Geschäftsordnung und in der Praxis natürlich dem Präsidium vorgelegt werden. Dies sollte auch in der Satzung entsprechend stehen. Die satzungsändernden Anträge wurden hier nicht mehr genannt, weil sie Gegenstand des folgenden Punkts sind.

zu 13. (neu):

Der neue Punkt 13. wurde zusätzlich eingefügt, um das Verfahren der Satzungsänderung zu verdeutlichen.

zu 14 (neu):

Der neue Punkt 14. entspricht dem Punkt 13. der alten Satzung.

zu 15. (neu):

Der neue Punkt 15. ersetzt den Punkt 14. der alten Satzung. Da nicht jede LSK vor den Wahlen eine Wahlordnung beschließen kann (das wäre viel zu zeitraubend und außerdem überflüssig), wurde diese gestrichen. Der Ablauf von Wahlen ist gemeinhin bekannt. Das Verbot der Listenwahl für den Landesvorstand ist aus unserer Sicht überflüssig. Es ist mittlerweile selbstverständlich, dass die Mitglieder des Vorstands einzeln gewählt werden.

zu 16. (neu):

Der neue Punkt 16. entspricht dem Punkt 15. der alten Satzung.

zu 17. (neu):

Der neue Punkt 17. ersetzt den Punkt 31. der alten Satzung. Es wurden lediglich redaktionelle, keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen.

zu 18. (neu):

Der neue Punkt 18. ersetzt den Punkt 20. der alten Satzung.

zu 19. (neu):

Der neue Punkt 19. ersetzt den ersten Teil des Punkts 21 der alten Satzung. Die Zuständigkeiten der einzelnen Referate sollen in Zukunft beim gesamten Landesvorstand liegen. Der LaVo teilt diese dann gemäß dem neuen Punkt 25. unter sich auf. Dies fördert aus unserer Sicht ein gutes Arbeitsklima sehr viel mehr als die jetzige Regelung. Es macht ganz einfach wenig Sinn, dass zu einem Thema nicht eine Person arbeitet und verantwortlich ist, sondern eine/r das Thema an sich bearbeitet, eine/r es nach außen vertritt, eine/r Pressemitteilungen dazu schreiben soll, eine/r das Thema im Lichtblick unterbringen soll usw. Eine ausführlichere Begründung für diesen Vorschlag erfolgt mündlich.

zu 20. (neu):

Der neue Punkt 20. ersetzt Teile des Punkts 21. der alten Satzung. Die zwingende Bedingung, dass aus jedem Regierungsbezirk ein Schüler oder eine Schülerin dem Landesvorstand angehören muss, sollte aus unserer Sicht in eine Soll-Regelung umgeschrieben werden. Kandidatinnen und Kandidaten, die als Quoten-TriererIn o.a. kandidieren und schon bei ihrer Wahl ankündigen, dass sie nichts tun werden, bringen niemandem etwas. Die Soll-Regelung sollte aber wegen der entsprechenden Passage des Schulgesetzes beibehalten werden.

zu 21. (neu):

Der neue Punkt 21. ersetzt den ersten Teil des Punkts 22. der alten Satzung. Da die BundesschülerInnenvertretung keinen Bundesvorstand mehr hat, sollten zu den Sitzungen des LaVos die Delegierten der LSV zur Bundesebene eingeladen werden, die über die Arbeit der LSV informiert sein müssen.

zu 22. (neu):

Der neue Punkt 22. ersetzt den zweiten Teil des Punkts 22. der alten Satzung. Inhaltlich wurde keine Veränderung vorgenommen. Der letzte Satz wurde wegen seiner Wichtigkeit zu einem eigenen neuen Punkt 23. gemacht.

zu 23. (neu):

Der neue Punkt 23. entspricht dem letzten Satz des Punkts 22. der alten Satzung.

zu 25. (neu):

Dieser ganz neu eingefügte Punkt wurde wegen der Auflösung der einzelnen Referate des Landesvorstands notwendig. Aus unserer Sicht ist diese neue Regelung sinnvoll und praktikabel.

zu 26. (neu):

Der neue Punkt 26. ersetzt den Punkt 23. der alten Satzung. Die Haushaltsentscheidungen gehen damit vom LA auf den LaVo über.

zu 27. (neu):

Der neue Punkt 27. ersetzt den Punkt 24. der alten Satzung. Da der Landesvorstand in der praktischen Arbeit nicht zu Beginn jedes Jahres eine/n neue/n Landesgeschäftsführer/in wählt und dies auch aufgrund von Vereinbarungen mit dem zuständigen Ministerium gar nicht möglich wäre, sollte eine neue Regelung getroffen werden. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Personal der LSV sollte der LaVo durch die Satzung zu den genannten Rechten ermächtigt werden.

zu 28. (neu):

Der neue Punkt 28. ersetzt den Punkt 26. der alten Satzung

zu 29. (neu):

Der neue Punkt 29. wurde zusätzlich eingefügt, greift aber auch die Regelung des letzten Satzes des Punkts 23. der alten Satzung auf. Außerdem entspricht dies der üblichen Praxis der LSK und sollte auch deutlich in der Satzung benannt werden.

zu 30.-31. (neu):

Die neuen Punkte 30.-31. (die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen betreffend) ersetzen die Punkte 27.-30. der alten Satzung (die RAKe betreffend).

Für die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sollte aus unserer Sicht möglichst wenig an Regelungen vorgegeben werden. Nur so können die jeweils neu zu gründenden Zusammenschlüsse den jeweiligen Bedingungen entsprechend sinnvolle Arbeitsformen und Strukturen entwickeln.

zu 32.-35. (neu):

Die Aufgaben des Landesausschusses (in der alten Satzung Punkte 16.-19.) werden in dieser Satzung neu gefasst und das Gremium verkleinert. Nähere Erläuterungen hierzu erfolgen mündlich auf der 42. LSK.

zu 36. (neu):

Der neue Punkt 36. ersetzt den Punkt 34. der alten Satzung.

Diese neue Satzung kann nicht sofort durch Beschluss der LSK in Kraft treten. Denn bis die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen gegründet sind, wird es noch etwas dauern.

Außerdem muss der Landesvorstand mit dem zuständigen Ministerium und den Fraktionen im Landtag über die Genehmigungsfähigkeit der Satzung bzw. ggf. eine Änderung des Schulgesetzes verhandeln. So lange diese Änderung nicht vorgenommen wurde, wäre die neue Struktur rechtswidrig und das Ministerium dürfte den Landesvorstand nicht anerkennen. Die hier vorgeschlagene Regelung wird auf der LSK mündlich erläutert und begründet.